Satzung der

"Historischen Landtechnik Wünnenberg"

in der Fassung gemäß Beschluss vom 12. 07. 2002

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 12. Juli 2002 in Bad Wünnenberg gegründete Verein führt den Namen

"Historische Landtechnik Wünnenberg"

mit dem Zusatz "e. V." nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in 33181 Bad Wünnenberg.

Der Verein ist ein Zusammenschluss am bäuerlichen Brauchtum interessierter Personen und Gruppen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, das bäuerliche Brauchtum als wertvolles Kulturgut zu pflegen und den Heimatgedanken der Nachwelt zu erhalten. Die Heimat ist der Lebensraum, mit welchem der Einzelne durch Geburt oder Lebensumstände verwachsen ist. Der Verein hat das Bestreben, die Heimat in ihrer geschichtlichen Eigenart zu erhalten. Hierzu zählt u.a. die Pflege des Brauchtums und die Veranstaltung historischer Aufführungen.

Der Verein führt mehrmals jährlich Veranstaltungen mit Darstellungen der Feldbestellung und Ernte unter Einsatz verschiedener Handtechniken und Maschinen vor, die im hiesigen Raum Verwendung fanden.

Die Form der Veranstaltung wird jeweils von den ordentlichen Mitgliedern festgelegt.

Ziel des Vereins ist es auch, Landmaschinen und -geräte aus vergangenen Tagen in einer vom Verein errichteten Scheune aufzuarbeiten und bei entsprechenden Anlässen der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

"Steuerbegünstigte Zwecke"

der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Weltanschauliche und konfessionelle Offenheit im Sinne des Grundgesetzes ist unabdingbare Forderung des Vereins an seine Mitglieder. Dem Verein selbst ist es untersagt, parteipolitischen, militärähnlichen sowie gewerblichen Betätigungen nachzugehen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Überschüsse aus der jährlichen Einnahme-/Ausgabenrechnung dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§4

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden, wer nach Maßgabe dieser Satzung das bäuerliche Brauchtum erhalten und fördern möchte.

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dies dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis zu geben. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Bei der Anmeldung erhält das Mitglied eine Ausfertigung dieser Satzung.

Dem Verein gehören an:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
 - aa) ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - bb) fördernde Mitglieder können juristische Personen, Gesellschaften, Vereine, Körperschaften und Einzelpersonen sein, ohne dass ihnen Pflichten und Rechte aus dieser Mitgliedschaft erwachsen.
 - cc) Personen, die sich in besonderer Weise um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag es Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, die vom Gesamtvorstand je nach Bedarf festgelegte Anzahl der Arbeitsstunden, die für den Zweck des Vereins erforderlich sind, zu leisten.

Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder nehmen an den Versammlungen teil. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht der Antragstellung und Abstimmung.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch einen Beitragsrückstand von 12 Monaten
- d) durch Tod.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres. Finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Mitgliedsrechte und -pflichten jedoch erlöschen mit dem Zugang der Austrittserklärung.

Diese Regelung gilt auch bei einer Umwandlung des Mitgliedsverhältnisses.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht für das ausscheidende Mitglied kein Anspruch an das Vermögen des Vereins.

Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt sowie wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung oder die Interessen des Vereins die Förderung eigennütziger Belange anstrebt oder verlangt. Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer den Mitgliederbeitrag nicht oder nicht regelmäßig zahlt.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, welche mittels eines eingeschriebenen Briefes zu erfolgen hat, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Vorstand des Vereins einzulegen.

Der Ausgeschlossene ist vom Vorstand zu hören. Fällt der Vorstand nach Anhörung keine mehrheitliche Entscheidung, wird die Sache der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Der Ausschluss in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Beschluss einer 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Vereinsintern hat der Ausgeschlossene danach keine Möglichkeit mehr, gegen die Entscheidung vorzugehen.

§ 5

Beiträge

Die Beiträge der Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch die Stimmen der Mitglieder mit Mehrheitsbeschluss auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag ist im dritten Monat eines jeden Geschäftsjahres fällig.

Alle Einkünfte des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der geschäftsführende Vorstand

c) der Gesamtvorstand

5

87

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) besteht aus sämtlichen Mitgliedern (§ 4). Sie wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr, und zwar in den ersten drei Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres zusammen. Sie ist mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich einzuberufen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die mindestens 3 Tage vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein müssen
- f) Verschiedenes

Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder zur Versammlung erschienen sind. Wird diese Mindestzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder nicht erreicht, so hat auf Antrag der Vorstand innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge, die nicht mindestens 3 Tage vor Beginn der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind, dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht 3 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht und auch nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, sondern muss auf der Tagesordnung der Einladung (Einberufung) zur Mitgliederversammlung zwei Wochen vor der Versammlung sämtlichen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden. Ein Beschluss auf Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder dieses beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn

- 1. der Gesamtvorstand dies beschließt oder
- 2. wenn 25% der Mitglieder des Vereins dieses verlangen.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 8

Vorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) erster Vorsitzender / erste Vorsitzende
- b) stellvertretender Vorsitzender / stellvertretende Vorsitzende
- c) 1. Kassierer/(in)
- d) Gerätewart/(in)
- e) Scheunenwart/(in)
- f) Schriftführer/(in)
- g) 2. Kassierer/(in)

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende / die erste Vorsitzende zusammen mit dem 1. Kassierer / der 1. Kassiererin.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Rechtsverbindliche Erklärungen müssen von beiden gemeinsam abgegebenen werden.

Das Vertretungsrecht des geschäftsführenden Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt (§ 26, Abs. 2, Satz 2 BGB), dass zum Erwerb, Verkauf oder zur Belastung von im Eigentum des Vereins stehenden Gegenständen sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500,00 € die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, mit Ausnahme der Bewilligung von Ausgaben. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

§ 10

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Gesamtvorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Der Gesamtvorstand vertritt die Interessen des Vereins und ist verantwortlich für den Ablauf der organisatorischen Erfordernisse. Er ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Zu den weiteren Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen von Mitgliedern
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme, Beschluss und Maßregelung von Mitgliedern.

Der Gesamtvorstand ist bevollmächtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichts oder wegen der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt erfolgen, durch Beschluss durchzuführen.

Der Schriftführer führt Protokoll über die Veranstaltungen des Vereins und die gefassten Beschlüsse der Versammlungen und Sitzungen.

Die Kassierer verwalten die Kasse des Vereins, sorgen für den regelmäßigen Eingang der Beiträge, regeln die Einnahmen und Ausgaben nach Anweisung des Gesamt- bzw. geschäftsführenden Vorstandes und der Mitgliederversammlung und erstatten der Jahreshauptversammlung des Vereins den Kassenbericht.

7

§ 11

Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Aufgaben des Vereins Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses einberufen.

§ 12

Vereinseigentum

Alle Gegenstände und Rechte, die für den Verein erworben werden, sind Eigentum des Vereins und als solche nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu verwalten.

§ 13

Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählte Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, geprüft. Die Kasse ist den Kassenprüfern mindestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung zur Prüfung zu übergeben.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung der Kassierer und des Gesamtvorstandes.

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre und jeweils um ein Jahr versetzt gewählt.

§ 14

Haftung des Vereins

Der Verein insgesamt ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 15 Wahlen

Die Wahl des Vorstandes ist alle vier Jahre vorzunehmen. Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

9

§ 16

Protokollierung der Beschlüsse

Über die in den Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Ausschüssen gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschlussfassung von mindestens 3/4 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in einer nur für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die

Stadt Bad Wünnenberg

zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke in Bad Wünnenberg, Stadtteil Wünnenberg.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Paderborn.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12. 07. 2002 beschlossen und ist mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

and and way want way and way and way and the state and the

Bad Wünnenberg, den 12. 07. 2002

Unterschriften siehe Anhang Gründungsmitglieder

Als in der 2. Hälfte des letzten Jahrhunderts die Mechanisierung der Landwirtschaft immer rasantere Fortschritte machte und auch kleinere Betriebe ohne größere Helfereinsätze wirtschaften konnten, vermissten doch manche die gemeinsamen Arbeiten der Nachbarschaftshilfen z.B. beim "Maschinen", dem Dreschen der Korngarben auf den Höfen.

In Wünnenberg hatte sich im Jahre 1987 der Heimatverein gegründet und veranstaltete im 2-Jahresturnus einen historisches Markttreiben auf der Oberstadt rund um die Kirche, das schnell eine überregionale Beliebtheit erreichte. Die Beteiligung einiger Landmänner mit einer historischen Dreschaktion beim 2. Markt im September 1990 hatte so großen Anklang gefunden, dass daraus eine eigene Abteilung "Landtechnik" im Heimatverein wurde.

Daraus erwuchs 2002 auf Initiative des 1. Vorsitzenden Ferdi Otte ein eigener eingetragener gemeinnütziger Verein:

"Historische Landtechnik Wünnenberg e.V."

(siehe § 2 der Satzung: Zweck des Vereins)

Die Heimstatt des neuen Vereins wurde eine alte Zehntscheune direkt im Ortskern der Unterstadt, "Lückemeyers Scheune". Die Sanierung des im Verfall begriffenen Gebäudes nach der Anmietung stellte den Verein vor große Herausforderungen, aber sie schweißte ihn auch zusammen.

Neben der jetzt möglichen Aufarbeitung alter Landmaschinen und Gerätschaften wurden auch weiterhin Feldaktionen durchgeführt, und durch fleißige Mithilfe der Frauen des Vereins konnte beim alle 2 Jahre stattfindenden Stadtfest ein echter Anziehungspunkt geschaffen werden.

1998 stellte sich eine neue Herausforderung. Die seit Anfang des Jahrhunderts bis 1957 betriebene Grandmühle sollte dem Ausbau der Landstraße L 549 weichen. Sie war da bereits im Stadtbesitz und wurde 1992 vom Denkmalamt in Münster als erhaltenswertes technisches Kulturdenkmal – in dieser Form einzigartig in NRW – unter Schutz eingestuft. Sofort erklärte sich Ferdi Otte für die Landtechnik bereit, diese einzigartige Technik nach der Demontage durch die Feuerwehr einzulagern und später wieder in Funktion zu bringen. Das sollte aber mehr als 20 Jahre benötigen. 2016 war der Wiederaufbau im lokalen Entwicklungskonzept unserer Leader-Region verankert und sollte mit 168 000,- € ^= 65% der Rohbausumme gefördert werden.

Nach langen Beratungen wurde endlich am 12. 8. 2019 der Förderbescheid erteilt – allerdings überraschenderweise nur über 89 000,- €, weil auf Betreiben der Stadt der Antragsteller nun der Verein und nicht mehr die Stadt war.

Trotzdem hat die historische Landtechnik die Baumaßnahme zügig begonnen und konnte Mitte des Jahres 2020 weitgehend abgeschlossen werden:

Das "lebendige Museum Ebbers Grandmühle" ist wieder vorzeigbar und inzwischen auch in der Museumsinitiative OWL verankert. Vorläufig kann das Museum nur nach Terminvereinbarung und jeden Mittwoch ab 18.00 Uhr besucht werden. Aber an regelmäßige Öffnungszeiten ist gedacht, sobald die entstandene Finanzierungslücke geschlossen werden kann.

Nur durch enorme Eigenleistung des Vereins und private Sponsoren sind wir soweit gekommen. Weitere Spender sind herzlich willkommen.

Die eigentliche Mahltechnik ist zwar wieder funktionabel, muss aber noch perfekt installiert werden. Auch barrierefreie Zugänge und Sanitäranlagen müssen noch eingerichtet werden.

Neben der alten Technik kann auch die große Scheune nebenan mit den alten Landmaschinen – Traktoren, Dreschkasten u.v.a. – besichtigt werden. Jedes Jahr Mitte August werden diese Geräte im Rahmen eines Sommerfestes bei Ernteeinsätzen vorgeführt und laden zum Mitmachen ein.

Auch am deutschen Mühlentag, Pfingstmontag, wird die Grandmühle das Gebäude vibrieren lassen. Grand = grober Quarzsand wird vor Ort im alten Bruch abgebaut. Die Verwendung des gesiebten Materials war einst als feuchtigkeitssperrender Mörtel sehr gefragt.

Den besten Ruf hatte aber die daraus gefertigte Dacheindeckung, genannt "Wünnenberger Platte". Sie gibt es bis heute noch in Restbeständen als sturmfeste Dacheindeckung, und das nach nachweislich mehr als 100jähriger Liegezeit !